

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.06.2018

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/455

Berichterstattung: Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/455

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 a wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Jugendhilfe nach der Einreise

§ 16 b

(1) ¹Das Landesjugendamt weist ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, jeweils einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. ²Bei der Zuweisung soll neben den Maßgaben nach § 42 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB VIII die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden; dabei soll dem Wunsch eines

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs
des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In der Überschrift des Gesetzes werden nach den Worten „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.

- 0/2. § 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Landesjugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses fort.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

1. Nach § 16 a **werden der** folgende neue Achte Abschnitt **und der folgende neue Neunte Abschnitt** eingefügt:

„Achter Abschnitt
Jugendhilfe nach der Einreise

§ 16 b

(1) ¹Das Landesjugendamt weist ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, **nach Maßgabe des § 42 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB VIII** jeweils einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. ²Bei der Zuweisung soll _____ die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden; dabei soll dem

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/455

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

örtlichen Trägers, ihm mehr Kinder und Jugendliche zuzuweisen, als sich nach der Einwohnerzahl ergeben würden, entsprochen werden.

(2) ¹Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Kostenerstattung nach den §§ 89, 89 a, 89 b und 89 d SGB VIII hinaus eine einmalige Verwaltungskostenpauschale für jede nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Person. ²Über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale schließen das Land und die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung.

§ 16 c

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei den Abrechnungen für die Kostenerstattung nach § 89, 89 a, 89 b oder 89 d SGB VIII die rechnungsbezogenen Vorgaben des Landesjugendamts zu beachten.“

Wunsch eines örtlichen Trägers, ihm mehr Kinder und Jugendliche zuzuweisen, als sich nach der Einwohnerzahl ergeben würden, entsprochen werden.

(2) ¹Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Kostenerstattung nach **dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs** hinaus eine einmalige Verwaltungskostenpauschale für jede nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Person. ²Über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale schließen das Land und die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung.

§ 16 c

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei den Abrechnungen für die Kostenerstattung nach **dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs** die rechnungsbezogenen Vorgaben des Landesjugendamts zu beachten.

**Neunter Abschnitt
Niedersächsische Kinder- und
Jugendkommission**

§ 16 d

(1) ¹Bei dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium wird die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission eingerichtet. ²Die Kinder- und Jugendkommission erhält eine Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Kinder- und Jugendkommission hat die Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen. ²Die Kinder- und Jugendkommission soll durch Öffentlichkeitsarbeit auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutsamkeit der Belange von Kindern und Jugendlichen fördern. ³Die Kinder- und Jugendkommission unterbreitet dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium und den im Landtag vertretenen Fraktionen Vorschläge und Empfehlungen. ⁴Sie berät das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zu allen Belangen von Kindern

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/455

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

und Jugendlichen.

(3) ¹Jede im Landtag vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte jeweils eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. ²Der Landesjugendhilfeausschuss benennt aus seiner Mitte eine Person, die von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zum Mitglied bestellt wird, und eine weitere Person, die zum stellvertretenden Mitglied der Kinder- und Jugendkommission bestellt wird. ³Auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses bestellt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission; dabei sollen je zur Hälfte Frauen und Männer bestellt werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Satz 3 soll die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bestellenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeweils um eine Person übersteigen.

(4) ¹Die Amtsperiode der Kinder- und Jugendkommission entspricht der Wahlperiode des Landtages. ²Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Kinder- und Jugendkommission ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Kinder- und Jugendkommission fort. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission sind ehrenamtlich tätig.

(5) ¹Die Kinder- und Jugendkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Kinder- und Jugendkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Die Kinder- und Jugendkommission berichtet dem zuständigen Fachausschuss des Landtages auf dessen Ersuchen und in dessen Sitzungen über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Vorschläge und Empfehlungen. ²Die Kinder- und Jugendkommission leitet dem Landtag im letzten Jahr der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu.“

2. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Ab-

2. Der bisherige Achte Abschnitt wird **Zehnter** Ab-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/455

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

schnitt.

schnitt.

Artikel 1/1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert